

KAMMERGERICHT

Jahresbericht **2016**



© Dr. A. Koreng

Der Präsident des Kammergerichts | Elßholzstraße 30-33 | 10781 Berlin

Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort.....	3
II. Rechtsprechung.....	5
1. Zuständigkeiten.....	5
2. Interessante Entscheidungen.....	6
III. Kammergerichtsleben	21
1. Personalien	21
2. Vorstellung der Dezernate der Präsidialverwaltung..	24
3. Verein Forum Recht und Kultur	44
4. Internationale Gäste	48
5. Sonstige Veranstaltungen	48
IV. Das Kammergericht in Zahlen.....	54
1. Personal des Kammergerichts.....	54
2. Verfahren	55
3. Neu eingestellte Proberichterinnen und Proberichter..	56
V. Haushalt.....	56
VI. Impressum.....	60

I. Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem Tätigkeitsbericht 2016 möchte ich Ihnen das Kammergericht mit seinem Wirken in Rechtsprechung und Verwaltung in gewohnter Weise näher bringen. Für mich war das Jahr 2016 etwas Besonderes – war es doch das erste vollständige Jahr, in dem ich die Leitung dieses ältesten, noch existierenden Gerichts Deutschlands ausüben durfte. Und es hat mich besonders gefreut, dass mit Wirkung zum 15. Juli 2016 Dr. Andrea Diekmann zur Vizepräsidentin des Kammergerichts gewählt worden ist, haben wir doch bereits im Landgericht Berlin lange Jahre als Präsident und Vizepräsidentin zusammengearbeitet.



Dr. Bernd Pickel (© J. Sendel)

Nun ist inzwischen so etwas wie Alltag eingeleitet, auch wenn die Verwaltung des Kammergerichts als Oberlandesgericht der Hauptstadt immer wieder vor neue Herausforderungen gestellt wird. Insbesondere die Zunahme der Staatsschutzsachen, die erstinstanzlich vor den Strafsenaten verhandelt werden, erfordert aufgrund der aktuellen schrecklichen Entwicklungen im weltweiten Terrorismus eine neue Ausrichtung der Justiz, die auch für das Kammergericht langfristig nicht ohne Auswirkungen bleiben wird.

Zum Glück davon unberührt bleibt die Rechtsprechung des Kammergerichts, die in so vielen Bereichen des Lebens eine Rolle spielt. Einen Ausschnitt aus den vielfältigen Rechtsfragen möchte ich Ihnen mit den ausgewählten Entscheidungen präsentieren.

Auch wenn das Kammergericht in erster Linie durch seine Rechtsprechung in die Gesellschaft wirkt, so ist auch eine gut funktionierende Verwaltung von Bedeutung, um die vielen Aufgaben einer Mittelbehörde zwischen untergeordneten Gerichten und der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung zu erfüllen. Auch in diesen Bereichen gibt es immer wieder neue Herausforderungen, ob nun in der Vorbereitung auf die elektronische Akte, im Bereich der Personalangelegenheiten, im Haushaltsdezernat oder in anderen Verwaltungsangelegenheiten. Mir ist es daher ein Anliegen, Ihnen die Präsidialverwaltung näher zu bringen und die einzelnen Dezernate vorzustellen.

Schließlich spielt das Kammergericht im Bereich der wissenschaftlichen bzw. gesellschaftspolitischen Veranstaltungen eine große Rolle, die sich in dem Bericht über das Kammergerichtsleben widerspiegelt. Inzwischen wirft auch schon ein besonderes Jubiläum seine Schatten voraus, denn im Jahre 2018 wird das Kammergericht sein 550-jähriges Jubiläum seit erstmaliger urkundlicher Erwähnung im Jahr 1468 begehen.

Doch zunächst blicken wir zurück auf das vergangene Jahr 2016. In diesem Sinne wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!

Ihr Dr. Bernd Pickel
Präsident des Kammergerichts

II. Rechtsprechung

1. Zuständigkeiten

Für etliche Verfahrensbeteiligte bedeutet der Prozess vor dem Kammergericht die zweite oder dritte Chance in ihrer Gerichtssache. In vielfältiger Weise führt der Rechtsweg von den Berliner Amtsgerichten bzw. dem Landgericht Berlin in das Gericht am Kleistpark.

Hier überprüfen Zivil- und Strafsenate die Entscheidungen erstinstanzlicher Gerichte. Zuweilen ist das Kammergericht selbst in erster Instanz zuständig: in Zivilsachen in Musterverfahren zum Kapitalanlegerschutz oder im Freigabeverfahren, das ein Eilverfahren im Zusammenhang mit aktienrechtlichen Klagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse



Plenarsaal (© Dr. A. Koreng)

ist, und in Strafsachen den sogenannten Staatsschutzsachen, darunter vor allem Spionage- oder Terrorismusprozessen.

Das breite Spektrum juristischer Themen, über die im Kammergericht verhandelt und entschieden wird, wird im Geschäftsverteilungsplan sichtbar, der im Internet veröffentlicht ist. Er regelt die Zuständigkeit der Senate, denen zum Teil Sondergebiete zugewiesen sind wie z.B. Miet-, Verkehrs-, Bau-, Presse-, Handels- oder Familienrecht, aber

auch Kartell- und Vergabesachen und Marken- und Patentrechtssachen. Zugleich gibt es besondere Senate, die mit Beisitzern aus den jeweiligen Fachgebieten besetzt sind, so die Senate für Notarsachen bzw. für Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatersachen.

2. Interessante Entscheidungen aus dem Jahr 2016

Das Kammergericht hat in einer Vielzahl von Streitfällen, die die unterschiedlichsten Rechtsgebiete betrafen, Urteile und Beschlüsse verfasst. Über die für das öffentliche Interesse besonders bedeutsamen Entscheidungen wurde bereits in den Pressemitteilungen informiert, die unter <https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2016> abrufbar sind. Doch neben diesen Entscheidungen hatte das Kammergericht über unterschiedlichste Fälle des täglichen Lebens zu befinden. Viele dieser Entscheidungen werden in juristischen Datenbanken und in Fachzeitschriften veröffentlicht. So weist die Datenbank „juris“ für das vergangene Jahr 222 veröffentlichte Entscheidungen des Kammergerichts in Zivil- und Strafrechtsfällen aus (Stand: Januar 2017). In der Datenbank Berlin-Brandenburg, die kostenfrei zugänglich ist, lassen sich für das Jahr 2016 insgesamt 180 Entscheidungen des



Treppenhaus des Kammergerichts (© M. Hübner)

Kammergerichts aus dem Bereich des Zivil- und Strafrecht unter (<http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/rn5/bs/10/>) abrufen.

Nachfolgend eine Zusammenstellung von interessanten Entscheidungen¹ der Senate des Kammergerichts aus dem Jahr 2016:

▪ **Keine deliktische Haftung des Reiseveranstalters, wenn Pauschalreisender auf nassem Boden im Hotel ausrutscht und sich verletzt: 9. Zivilsenat, Urteil vom 19. April 2016, Az. 9 U 103/15**

Über den Umfang der Haftung eines Reiseveranstalters musste der 9. Zivilsenat entscheiden. Dem Fall lag die Klage einer Pauschalreisenden zugrunde, die eine Pauschalreise in die Türkei gebucht hatte und nun den Reiseveranstalter auf Zahlung von Schmerzensgeld und weiterem Schadensersatz in Anspruch nahm. Sie machte geltend, in der Hotelanlage auf nassem Boden ausgerutscht und sich erheblich am Arm verletzt zu haben mit der Folge von zwei Operationen. Sie warf dem Veranstalter vor, das Hotel nicht hinreichend kontrolliert und damit eigene Verkehrssicherungspflichten verletzt zu haben.

Der 9. Zivilsenat wies unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage ab. Eine vertragliche Haftung des Veranstalters scheidet aus, da die Klägerin nicht ihren Anzeigepflichten innerhalb der gesetzlichen Monatsfrist nachgekommen sei. Aber auch eine Haftung des Veranstalters aus Deliktsrecht komme nicht in Betracht. Zwar treffe den Veranstalter eine eigene Verkehrssicherungspflicht bei der Vorbereitung und Durchführung der von ihm veranstalteten Reisen. So müsse er die Beschaffenheit des Vertragshotels kontrollieren und prüfen, ob



Nebeneingang (von den Alliierten umgestaltet)

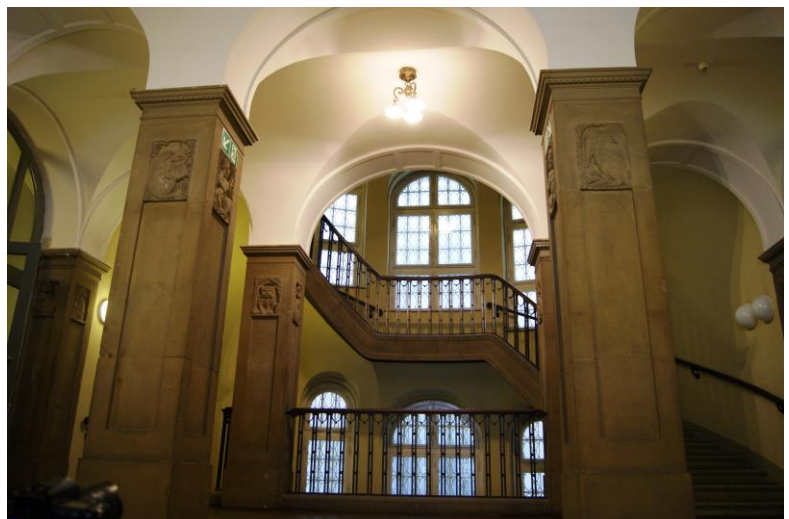
¹ Nicht alle Entscheidungen sind rechtskräftig
Seite | 7

die baulichen Anlagen den Sicherheitsanforderungen genügen und keine Gefahrenquellen von ihnen ausgehen. Soweit Sport- und Animationsveranstaltungen durchgeführt werden, könne zwar eine stichprobenhafte Überprüfung verlangt werden, da hier Risiken entstehen könnten, die über das allgemeine Risiko der Anlagennutzung hinausgingen. Jedoch komme eine Haftung des Veranstalters für allgemeine Rutschgefahren nicht in Betracht, soweit er keine Anhaltspunkte dafür habe, dass die üblichen Sicherheitsvorkehrungen beim Wischen von öffentlich zugänglichen Fußböden nicht beachtet werden könnten. Vielmehr dürfe er darauf vertrauen, dass der Hotelbetreiber diesen sich von selbst verstehenden Pflichten nachkomme.

• **Haftung für Rettungssanitäter im Fall von deren eigener (unzutreffender) Diagnose: 20. Zivilsenat, Urteil vom 19. Mai 2016, Az. 20 U 122/15**

Rettungssanitäter haben die Aufgabe, in einem Notfall dafür zu sorgen, dass ein Patient auf schnellstem Weg in ein Krankenhaus transportiert wird. Der 20. Zivilsenat hatte über den Fall zu urteilen, dass bei einem Patienten, der u.a. wegen akuter Schmerzen im Brustbereich und erheblicher Atembe-

schwerden die Feuerwehr alarmiert hatte, die herbeigerufenen Rettungsassistenten nach Untersuchung des Patienten diesen lediglich an seinen Hausarzt verwiesen und nicht einem Notarzt vorstellten. Der Hausarzt erschien erst ca. vier Stunden später und ließ seinen Patienten sofort mit Verdacht auf einen Herzinfarkt, der sich



Treppenhaus

später bestätigte, in ein Krankenhaus einliefern. Der Patient erlitt kurz darauf noch einen Schlaganfall, teilweise starb Herzmuskelgewebe ab und ihm mussten mehrere Stents gesetzt werden; es bildete sich eine Herzinsuffizienz heraus. Deshalb erhob der Patient gegen das Land Berlin eine Klage u.a. auf Schmerzensgeld, die auch in zweiter Instanz im Umfang des Landgerichtsurteils Erfolg hatte.

Der 20. Zivilsenat bejahte eine Haftung des Landes aus Amtspflichtverletzung. Die Rettungsassistenten hätten, sofern die akuten Brustschmerzen und die Atemnot des Patienten nicht offensichtlich eine herzfremde Ursache gehabt hätten, den Notarzt einschalten müssen, da nur dieser eine Diagnose hätte stellen dürfen. Die Sanitäter hätten stattdessen ihre Kompetenzen überschritten und sich damit im Kompetenzbereich eines Arztes betätigt. Dies rechtfertige es, die zur Arzthaftung entwickelten Beweislastregeln anzuwenden. Danach sei die Kausalität zwischen der Amtspflichtverletzung und dem während der Herzuntersuchung erlittenen Schlaganfall zu bejahen. Zwar habe der medizinische Gutachter nicht mehr feststellen können, dass die Zeitverzögerung, die durch die unzutreffende Diagnose der Sanitäter eingetreten war, ursächlich für den Schlaganfall und die daraus resultierenden Folgen gewesen sei. Jedoch komme dem Patienten wie bei einem groben Behandlungsfehler eines Arztes die dafür entwickelte Beweislastumkehr zugute.

▪ Beauftragung einer Privatdetektei durch Haftpflichtversicherung verletzt das Persönlichkeitsrecht einer Geschädigten: 25. Zivilsenat, Urteil vom 20. Juni 2016, Az. 25 U 68/15

Zwar wird jede Versicherung ein Interesse daran haben, ihre Versicherungsleistungen möglichst gering zu halten. Zu weit ging jedoch nach Auffassung des 25. Zivilsenats eine Haftpflichtversicherung, die eine durch einen Verkehrsunfall Geschädigte, die bereits Schadensersatz für vergangene Zeiträume erstritten hatte und der aufgrund der erhebli-

chen Verletzungen eine Pflegestufe zuerkannt worden war, durch einen Privatdetektiv mehrere Tage lang beobachten ließ. Die Parteien des Rechtsstreits stritten in einem anderen Prozess über die Frage, inwieweit der Geschädigte für nachfolgende Zeiträume weiterer Schadensersatz insbesondere für Pflegebedarf zustehe; dort hatte die Geschädigte selbst vorgetragen, sie sei nunmehr von Pflegestufe I in O umgestuft worden. Die Versicherung nahm dies zum Anlass, die Geschädigte zu observieren und von ihr Fotos anfertigen zu lassen, die sie auch im Schadensersatzprozess dem Gericht vorlegte.



Detail eines Treppenhauspfeilers

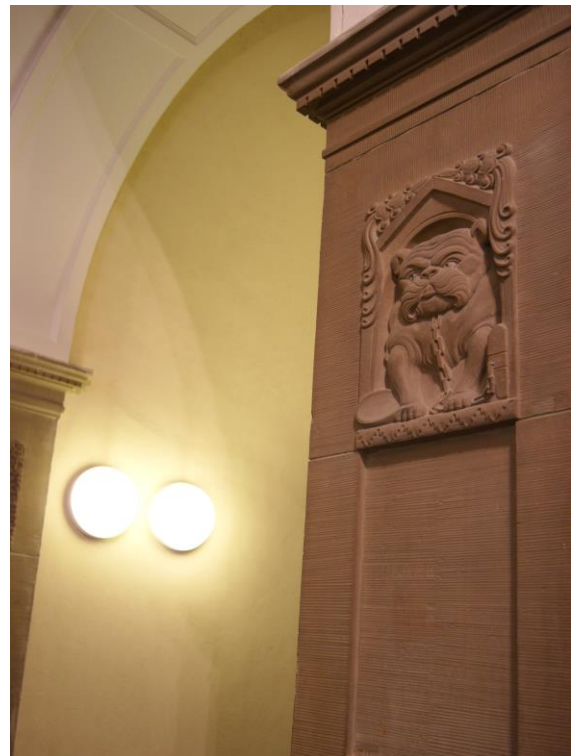
In dem hiesigen Prozess obsiegte die Geschädigte mit ihrer Klage in II. Instanz vor dem Kammergericht gegenüber der Haftpflichtversicherung mit den Anträgen auf Unterlassung der Observierung, Herausgabe der gefertigten Bilder, Löschung bzw. Vernichtung der Datenträger und gefertigter Kopien sowie Ersatz von Rechtsanwaltskosten. Ein Schmerzensgeld erkannte der 25. Zivilsenat jedoch nicht zu.

Zur Begründung der Unterlassungs-, Herausgabe- und Löschanträge führte der Senat aus, die Versicherung habe in erheblichem Maße in das Persönlichkeitsrecht der Geschädigten eingegriffen, zumal die

Beobachtungsmaßnahmen das unmittelbare soziale Umfeld der Geschädigten betroffen hätten und auf sie ein unmittelbarer psychischer Druck auf sie ausgeübt worden sei. Auch unter Abwägung der beiderseitigen Interessen stünden der Persönlichkeitsverletzung keine schützenswerten Belange der Versicherung gegenüber, da nicht genügend Anhaltspunkte für ein unlauteres Verhalten der Geschädigten bestanden hätten. Ein Schmerzensgeld sei allerdings nicht gerechtfertigt, da der Eingriff nur die Sozialsphäre betroffen habe und die Geschädigte mit ihrem Unterlassungsanspruch nicht mehr der Unsicherheit ausgesetzt werde, weiterhin unter Beobachtung zu stehen.

• **Urheberrechtlicher Schutz für den Text einer Stellenanzeige?**
24. Zivilsenat, Beschluss vom 18. Juli 2016, Az. 24 W 57/16

„Copy and paste“ (Kopieren und Einfügen) ist inzwischen eine gängige und einfache Methode, um sich eigene Gedankenarbeit zu ersparen. Allerdings ist manchmal Vorsicht geboten, wenn der Urheberrechtsschutz entgegenstehen könnte. Dem 24. Zivilsenat lag in einem Eilverfahren die spannende Frage zur Entscheidung vor, ob sich dieser Schutz auch auf den Text einer Stellenanzeige beziehen kann. Der Senat verneinte dies: Dem Text komme kein Urheberrechtsschutz zu da es ihm „an der erforderlichen Schöpfungshöhe für ein Sprachwerk“ fehle. Es handele sich nicht um eine persönliche geistige Schöpfung. Die als Profil aufgelisteten Voraussetzungen und einzelnen Tätigkeiten, mittels derer die Stelle beschrieben werde, seien durch die Sachzwänge der Stellenprofils vorgegeben. Es sei davon aus-



Detail eines Treppenhausepfeilers

zugehen, dass eine Vielzahl von Arbeitgebern in Kenntnis der Anforderungen die ausgeschriebene Stelle mit identischen Worten beschreiben würde. Selbst die lockere Umgangssprache, die sich in der Formulierung "Prima, dann sollten wir uns kennenlernen!" niederschlägt, vermöge nicht das erforderliche Maß an Individualität des Textes zu begründen.

• Zur Ausstattung des Kindes bei einem Umgangstermin mit einer (Tennis-) Sportausstattung: 13. Senat für Familiensachen, Beschluss vom 17. August 2016 , Az. 13 WF 116/16

Im Familienrecht sind oftmals tragische Fälle zu entscheiden, z.B. wenn es um die Entziehung der Personensorge für ein Kind geht. Doch manchmal lässt auch die bloße Frage, ob in einem Umgangsverfahren gegen die Kindesmutter ein Ordnungsgeld festzusetzen ist, die dahinterstehenden Erziehungskonflikte und Persönlichkeitsstrukturen der Beteiligten mit all ihren Auswirkungen auf deren Kinder erahnen. Der 13. Familiensenat hatte sich mit einem Fall zu beschäftigen, in dem die beiden jeweils in sehr großzügigen finanziellen Verhältnissen und inzwischen getrenntlebenden Ehegatten eine gerichtlich gebilligte Umgangsvereinbarung für ihre

damals 7- und 9-jährigen Söhne geschlossen hatten. Danach lebten die Kinder bei der Kindesmutter, während der



Blick in die Rotunde

Kindsvater an bestimmten Tagen die Kinder direkt von der Schule abholte und sie dann bis zum Schulbeginn am nächsten Tag betreute.

Beide Kinder spielten in einem renommierten Tennisclub Tennis. Daher hielten die Eltern in der Umgangsvereinbarung fest, dass die Mutter verpflichtet sei, an den Tagen des Umgangs den Kindern die erforderliche Tennisausstattung in die Schule mitzugeben. Diese Ausstattung u.a. mit Indoor- und Outdoor-Schuhen umfasste insgesamt sechs vollgepackte Rucksäcke für beide Söhne.

Nachdem in der Folgezeit die Mutter den Kindern mehrfach die Ausrüstung nicht mitgegeben hatte, versuchte der Kindesvater, sie mittels verschiedener Ordnungsgeldanträge dazu zu bewegen, jedoch letztlich



Allegorie der Macht in der Eingangshalle

erfolglos: Der 13. Familiensenat verwies darauf, dass die zwischen Eltern getroffene Vereinbarung, den Kindern zum Umgang eine Sportausstattung mitzugeben, kein Selbstzweck sei, sondern damit letztlich dem Kindeswohl gedient werden solle. Ferner sei die Vereinbarung Ausdruck der beide Eltern treffenden Loyalitätspflicht. Es sei nicht erkennbar gewesen, dass der Söhne gerade an den Tagen, an denen ihr Vater Umgang mit ihnen gehabt habe, Tennistraining gehabt hätten oder freies Tennisspiel innerhalb der

Familie angestanden habe. Ein schuldhafter Verstoß der Mutter, der ein Ordnungsmittel rechtfertige, sei nicht anzunehmen, wenn sie zuvor vergeblich versucht habe, zu klären, ob die umfangreiche Ausstattung tatsächlich benötigt werde. Letztlich regte der Senat im Hinblick auf die außergewöhnlich guten finanziellen Verhältnisse der Eltern an, zwecks Vermeidung weiterer Streitigkeiten eine zweite Tennisausstattung anzuschaffen, die im Haushalt des Vaters verbleiben könne.

▪ **„Rechts vor Links“ im Straßenverkehr nicht immer gleich „halbe Vorfahrt“: 29. Zivilsenat, Urteil vom 21. September 2016, Az. 29 U 45/15**

Unfälle an Kreuzungen, an denen die Vorfahrt nicht durch Verkehrszeichen geregelt ist, geschehen häufig. Der 29. Zivilsenat musste sich mit einem solchen Verkehrsunfall beschäftigen und entschied, dass dem Wartepflichtigen kein Anspruch auf zumindest anteiligen Schadensersatz gegen den Bevorrechtigten zustehe. Grundsätzlich gelte zwar, dass sich alle Verkehrsteilnehmer einer solchen Kreuzung mit mäßiger Geschwindigkeit zu nähern hätten, weil sie den jeweils von rechts kommenden Verkehrsteilnehmern Vorfahrt gewähren und deswegen in der Lage sein müssten, notfalls anhalten zu können. Diese Situation, die mit „halber Vorfahrt“ umschrieben werde, schütze auch den von links kommenden Wartepflichtigen.



Allegorie des Rechts in der Eingangshalle

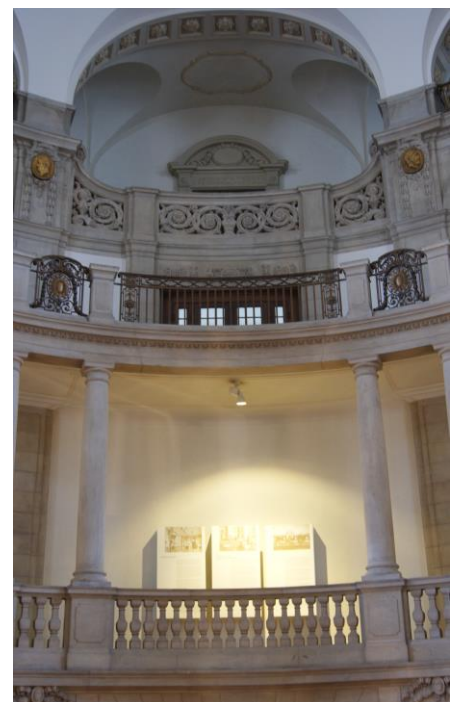
Dieser Grundsatz könne aber nur dann Anwendung finden, wenn der sozusagen „halb“ Vorfahrtsberechtigten die Kreuzung nach rechts hin schlecht einsehen könne. Wenn er jedoch die für ihn von rechts einmündende Straße rechtzeitig und weit genug einsehen könne - wie in dem entschiedenen Fall -, sei die Lage für ihn ähnlich übersichtlich, wie wenn er eine Vorfahrtstraße befahre. In einem solchen Fall könne er, ohne seine zulässige Geschwindigkeit zu verringern, darauf vertrauen, dass der Wartepflichtige jenes Vorfahrtsrecht beachte.

▪ **Europäisches Nachlasszeugnis: 6. Zivilsenat, Beschluss vom 25. Oktober 2016, Az. 6 W 80/16**

In Zeiten des auf dem Festland immer stärker zusammenwachsenden Europas kommt den europäischen Vorschriften im Nachlassrecht entsprechend größere Bedeutung zu. Der 6. Zivilsenat hatte über einen Fall zu entscheiden, bei dem es um ein Europäisches Nachlasszeugnis für ein in Schweden gelegenes Grundstück ging.

Ein 2015 verstorbener deutscher Mann hinterließ seinen einzigen Erben, nämlich seiner Ehefrau und seinem Sohn, neben Vermögenswerten in Deutschland auch einen Miteigentumsanteil an einer Immobilie in Schweden. Die Ehefrau beantragte, neben dem nationalen Erbschein für ihren Sohn und sich ein europäisches Nachlasszeugnis auszustellen, um den Miteigentumsanteil an dem in Schweden gelegenen Grundstück umschreiben zu können. Nach deutschem Recht, das anzuwenden war, hatte die Ehefrau ein Viertel an dem Vermögen nach gesetzlichem Erbrecht erworben und ein weiteres Viertel nach einer Gesetzesregelung (§ 1371 Abs. 1 BGB), die sich in den Vorschriften über das Familienrecht befindet. Danach erhöht sich mit dem Tod eines Ehegatten der Erbteil des überlebenden Ehegatten zum Ausgleich seines Zugewinns um ein Viertel.

Das Kammergericht setzte in der Beschwerdeinstanz das Verfahren aus und legte dem Europäischen Gerichtshof Fragen vor, um eine Vorabentscheidung einzuholen. Denn der 6. Zivilsenat war ebenso wie bereits das Amtsgericht Schöneberg in I. Instanz der Auffassung, dass die Voraussetzungen, um ein Europäisches Nachlasszeugnis zu erteilen,



die oberen Etagen der Haupthalle

nicht erfüllt seien. Erforderlich wäre dafür, dass der Erwerb auf einer „Rechtsnachfolge von Todes wegen“ beruhe. Soweit die Ehefrau ein Viertel des Vermögens ihres verstorbenen Ehegatten nach dem deutschen ehelichen Güterrecht erworben habe, handele es sich nicht um eine Norm, die dem Erbrecht zuzuordnen sei.

In Betracht komme, die Vorschriften für die Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnis über den Wortlaut hinaus erweiternd auszulegen. Dies sei jedoch nicht zweifelsfrei und erfordere eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, um unterschiedliche Ergebnisse in einzelnen Mitgliedsstaaten zu vermeiden.

▪ **Werbung für ein schlank machendes Nahrungsergänzungsmittel - 5. Zivilsenat, Urteil vom 4. November 2016, 5 U 3/16**

Wenn es doch so einfach wäre, wie die Werbung gern suggeriert: „Statt risikoreicher Diäten schmelzen Sie jetzt Pfunde einfach ab und halten Ihr Gewicht unter Kontrolle... Eine japanische Studie zeigt deutlich, dass ein Extrakt aus grünen Kaffeebohnen messbar den zu hohen Blutdruck der Teilnehmer senkt“ hieß es u.a. in der Werbeaussage eines Vertreibers von grünen Kaffeebohnen.



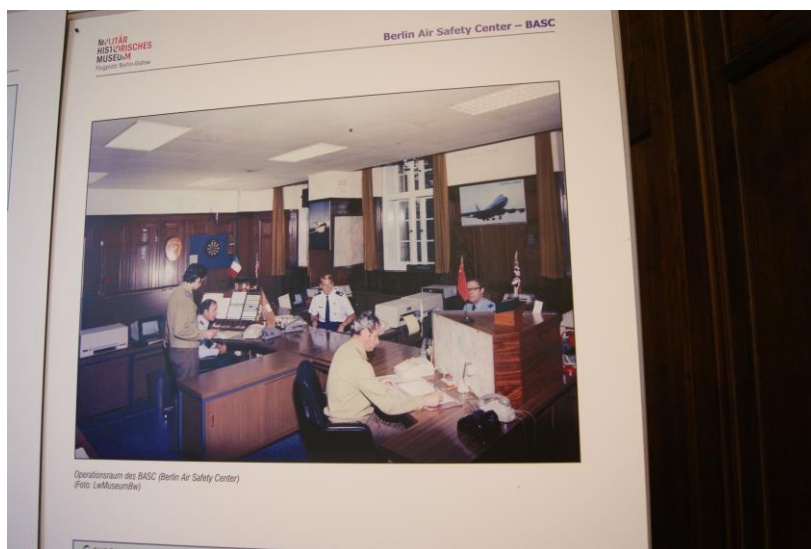
Sitzungssaal (© M. Hübner)

Ein Verbraucher-schutzverband wandte sich erfolgreich gegen diese Art der Werbung. Der 5. Zivilsenat bestätigte ein Urteil des Landgerichts Berlin in I. In-

stanz, mit dem der Hersteller zur Unterlassung solche Werbung verurteilt worden war. Das Kammergericht sah solche Werbungsaussagen als gesundheitsbezogene Angaben über ein Lebensmittel an, mit denen der Hersteller des Produkts zu Unrecht geworben habe. Mit dieser Aussage habe er gegen eine Marktverhaltensregel verstoßen, nämlich das Verbot, in Informationen einem Lebensmittel zuzuschreiben, Krankheiten zu heilen, zu behandeln oder ihnen vorzubeugen. Daher liege ein Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vor.

▪ **kein Publikumsverkehr für Ladengeschäft und trotzdem Pflicht zur Mietzahlung? 8. Zivilsenat, Urteil vom 21. November 2016, 8 U 121/15**

Die verspätete Eröffnung eines Shoppingcenters im Zentrum von Berlin gab Anlass zu einigen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Betreiber des Centers und dessen Mietern. Der 8. Zivilsenat gab im Berufungsverfahren überwiegend einem Mieter Recht, der ein Ladengeschäft in diesem Center gemietet hatte und bereits über mehrere Monate Miete zahlen musste, obwohl er mangels Publikumsverkehr keine Einnahmen erzielen konnte. Er verlangte daher mit seiner Klage bereits gezahlte Miete zurück.



...gestern: Nutzung von Saal 135 durch Mitarbeiter der alliierten Luftsicherheitszentrale

Nach dem Mietvertrag war der Mieter verpflichtet, sein Geschäft, in dem er eine Galerie betreiben wollte, spätestens einen Monat nach Übergabe des Mietobjekts zu

eröffnen. Die ursprünglich für April 2014 vorgesehene Eröffnung des Shoppingcenters wurde zunächst auf den 30. Mai 2014 verschoben; tatsächlich fand die Eröffnung erst am 25. September 2014 statt. Der Mieter zahlte die nach dem Mietvertrag vereinbarte Miete ab dem 22. März, forderte sie jedoch nachfolgend in dem Rechtsstreit für die Zeit bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Shoppingcenters zurück. Nach Auffassung des 8. Zivilsenates war in diesem Zeitraum die bereits gezahlte Miete auf Null

gemindert und sei daher der Betreiber des Centers verpflichtet, die Miete zurückzuzahlen. Es verstoße gegen das Äquivalenzprinzip, dem Mieter eine Mietzahlungspflicht aufzuerlegen, obwohl er in seinem Geschäft keine Verkaufstätigkeit



...und heute: Nutzung von Saal 135 wieder für Verhandlungen

mit Einnahmen entfalten könne, weil das Geschäftszentrum noch nicht fertiggestellt und eröffnet sei.

Die Minderung sei nicht ausgeschlossen. Da es nicht auf ein Verschulden des Vermieters ankomme, bestehe ein Minderungsrecht, selbst wenn die Ursache des Mangels völlig außerhalb dessen Einflussbereiches liege. Dass der Mieter erforderliche Unterlagen für die Eröffnung nicht vorgelegt und deshalb den Mangel selbst zu vertreten habe, sei von der Beklagten nicht schlüssig vorgetragen worden. Im Übrigen sei dem Senat aufgrund der lokalen Presse- und Medien veröffentlichten bekannt, dass die Eröffnung wiederholt habe verschoben werden müs-

sen, da erhebliche Probleme im Bereich des Brandschutzes aufgetreten seien.

Das Rückforderungsrecht des Mieters sei auch nicht gemäß § 814 BGB ausgeschlossen. Der Mieter sei nach dem Mietvertrag verpflichtet gewesen, zunächst die Miete zu bezahlen; daher habe eine zumindest vorläufige Leistungspflicht bestanden.

▪ **Tötung auf Verlangen unter Beteiligung des Hausarztes: 3. Strafsenat, Beschluss vom 12. Dezember 2016, Az. 3 Ws 637/16**

Über die Frage, ob ein Hausarzt die strafrechtliche Verantwortung dafür tragen kann, dass seine Patientin an einer Überdosis Tabletten stirbt, hatte der dritte Strafsenat zu entscheiden. Die Patientin des angeschuldigten Hausarztes, die seit geraumer Zeit in seiner Behandlung war, litt seit vielen Jahren an einer mit erheblichen Schmerzen verbundenen chronischen Reizdarmerkrankung. Wiederholt kündigte sie auch gegenüber ihrem Hausarzt an, aus dem Leben scheiden zu wollen, und bat ihn um Unterstützung. Im Februar 2013 nahm sie erhebliche Mengen des Medikamentes „L...“ ein, für das ihr der Angeeschuldigte Privatrezepte ausgestellt hatte. Die Medikamenteneinnahme



straßenseitige Fassade des Kammergerichts

teilte sie dem Hausarzt per SMS mit. Dieser suchte kurz danach und in den darauf folgenden zwei Tagen seine Patientin mehrfach in ihrer Wohnung mit einem ihm zuvor übergebenen Schlüsselsatz auf. Die Patientin befand sich seit

dem ersten Besuch im Bett liegend im tiefen Koma, neben sich leere Schachteln eines Schlafmittels und ein Abschiedsbrief. Rettungsmaßnahmen leitete der Hausarzt nicht ein. Die Patientin verstarb am dritten Tag. Bei der Obduktion wurde festgestellt, dass sich in ihrem Körper außerdem ein Mittel befunden hatte, das den Brechreiz hemmt.

Das Landgericht hat die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt; der Hausarzt sei nicht der Tötung auf Verlangen durch Unterlassen schuldig. Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft eröffnete der dritte Strafsenat die Hauptverhandlung, da der Hausarzt sogar hinreichend verdächtig sei, die Tötung auf Verlangen durch aktives Tun begangen zu haben. Es gebe Hinweise, dass er das den Brechreiz hemmende Medikament der Patientin selbst injiziert habe. Zudem komme in Betracht, dass er die Rettung der Patientin aktiv vereitelt habe. Denn sowohl eine besorgte Freundin als auch den Sohn der Patientin habe er davon abgehalten, zu deren Wohnung zu fahren und Rettungsmaßnahmen zu veranlassen. Wenn eine effektive Rettungsmöglichkeit vereitelt werde, handele es sich um positives Tun unabhängig davon, ob der Hausarzt verpflichtet war, den „Erfolg“, nämlich den Tod seiner Patientin, abzuwenden.

III. Kammergerichtsleben

1. Personalien

Gleich zwei feierliche Amtseinführungen waren im Jahr 2016 zu verzeichnen:

▪ **Feierliche Amtseinführung des Präsidenten des Kammergerichts Dr. Bernd Pickel**

Am 24. Februar 2016 führte der damalige Senator für Justiz und Verbraucherschutz Thomas Heilmann den bereits am 4. Dezember 2015 ernannten Präsidenten des Kammergerichts Dr. Bernd Pickel feierlich in sein Amt ein. Nach humorvollen Worten der Präsidentin des Kammergerichts a.D. Monika Nöhre, mit denen sie ihrem Nachfolger alles Gute und viel Erfolg in seiner neuen Aufgabe wünschte, sprach Senator Heilmann über die bisherige erfolgreiche Tätigkeit von Dr. Pickel in der Berliner Justiz.



Präsidentin des KG a.D. Nöhre (© L. Schölzke)



Präsident des KG Dr. Pickel
(© L. Schölzke)

Danach wandte sich Präsident Dr. Pickel an das Publikum und stellte heraus, welche Schwerpunkte er in seiner zukünftigen Tätigkeit setzen wolle: Insbesondere die Kommunikation nicht nur innerhalb des Gerichts und unter den übrigen Gerichten, sondern mit allen Beteiligten der Rechtspflege wolle er stärken. Mit großem Beifall zollte das

Publikum, darunter viele Ehrengäste aus der Berliner Justiz, dem neuen Präsidenten seinen Respekt.

▪ **Neue Vizepräsidentin des Kammergerichts Dr. Diekmann**

Seit dem 15. Juli 2016 hat das Kammergericht endlich wieder eine neue Vizepräsidentin: Dr. Andrea Diekmann, die die Nachfolge der seit Mai 2015 erkrankten und im November 2015 verstorbenen Vizepräsidentin des Kammergerichts Heike Forkel antrat. Am 15. September 2016 erfolgte die feierliche Amtseinführung von Dr. Andrea Diekmann, die seit Oktober 2010 als Vizepräsidentin des Landgerichts Berlin den Standort Littenstraße geleitet hatte.

In der Feierstunde sprach zunächst Präsident Dr. Bernd Pickel und äußerte seine

große Freude, die bereits beim Landgericht Berlin erprobte erfolgreiche Zusammenarbeit nunmehr am Kammergericht fortzusetzen.



Vizepräsidentin Dr. Diekmann (© L. Schölzke)

Nach einem Grußwort des

Senators für Justiz und Verbraucherschutz Thomas Heilmann richtete sich die neue Vizepräsidentin mit sehr persönlichen Worten an das Publikum, das mit langem Beifall seine Wertschätzung ausdrückte.

▪ **Vorsitzender Richter am Kammergericht Hoch zum Richter am Bundesgerichtshof gewählt**

Am 17. März 2016 wurde der Vorsitzende Richter am Kammergericht Josef Hoch zum Richter am Bundesgerichtshof gewählt. Josef Hoch trat sein neues Amt am 1. Oktober 2016 an und wirkt seitdem im 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs mit. Josef Hoch wirkte in seiner langjährigen Tätigkeit als Strafrichter in Berlin zunächst in den neunziger Jahren an den Verfahren gegen den früheren Minister für Staatssicherheit Erich Mielke mit, später als Vorsitzender in komplexen Wirtschaftsstrafsachen, u.a. in den Verfahren wegen der sog. Tempodrom-Affäre und dem Untreueverfahren gegen 13 Vorstandsvorsitzende und Aufsichtsratsvorsitzende der Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG.



RiBGH Hoch

Ab Mai 2007 war Josef Hoch als Vorsitzender des 1. Strafsenats des Kammergerichts für Verfahren wegen Völkermordes und Kriegsverbrechen sowie für Staatsschutz und Außenwirtschaftsrecht zuständig. Aufgrund seiner herausragenden Fähigkeiten hat Josef Hoch als neuer Richter am Bundesgerichtshof die dortige Präsenz der Berliner Richterinnen und Richter weiter erhöht.

2. Vorstellung der Dezernate der Präsidualverwaltung

Das Kammergericht wirkt nach außen vor allem durch seine Rechtsprechung. Weniger bekannt ist, welche vielfältigen Verwaltungsaufgaben das Kammergericht aufgrund seiner besonderen Funktion als Mittelbehörde zwischen der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung einerseits und den untergeordneten Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit andererseits wahrnimmt.

Dafür ist die Präsidualverwaltung mit ihren zehn Dezernaten (eines davon unterteilt) zuständig, deren Tätigkeitsbereiche im Geschäftsverteilungsplan der Verwaltung mit mehr als 150 Seiten geregelt sind. Dessen Lektüre ist zeitaufwändig und umfasst nur Stichworte. Welche Tätigkeiten im Einzelnen mit welchen Herausforderungen sich dahinter verbergen, soll durch die Vorstellung der einzelnen Dezernate näher gebracht werden:



die elf Dezernentinnen und Dezernenten (April 2017)

v.l.n.r.: S. Schwerdtfeger, A. Klamt, B. Sternagel, Dr. T. Fey, Dr. C. Wyes-Scheel, S. Grohmann, K. Oldörp, A. Bödeker, Dr. S. Brüning, A. Gabriel, G. Dimter

Dezernat I Personalangelegenheiten des richterlichen Dienstes

2016 geleitet von Richterin am Kammergericht **Dr. S. Brüning**

Personalverwaltung pur: Im Dezernat I bündeln sich alle Aspekte der Laufbahn einer Richterin/eines Richters der ordentlichen Gerichtsbarkeit ab Ernennung auf Lebenszeit. Entsprechend abwechslungsreich und umfangreich, aber auch anspruchsvoll sind die Aufgaben, die sich im Hinblick auf die Verantwortung des Kammergerichts als Mittelbehörde für 11 Amtsgerichte und das – in seiner Art bundesweit größte – Landgericht bzw. für die mehr als 1.000 Richterinnen und Richter des Geschäftsbereichs stellen.



Grundsätze und Einzelfragen

[Personalakten - sicher verwahrt](#)

des Beurteilungswesens und Angelegenheiten der Richterbesoldung sowie der Richterfortbildung zählen ebenso dazu wie die Vorbereitung der Besetzung von Beförderungs- und Erprobungsstellen, die Mitwirkung bei Verfahren zur Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit und kraft Auftrags sowie bei Versetzungen von Kolleginnen und Kollegen aus anderen Bundesländern. Ganz besonderes Gewicht kommt in Zeiten steigender Arbeitslast dem richterlichen Personalausgleich zwischen den Gerichten zu. Bei alledem nimmt die Zusammenarbeit mit den Richterghremien, dem Präsidialrat, dem Gesamtrichter-

rat, der Frauenvertreterin und der Schwerbehindertenvertretungen wachsenden Raum ein. Unterstützt wird das Dezernat I durch derzeit insgesamt sieben richterliche bzw. nichtrichterliche Mitarbeiterinnen.

Außerdem ist das Dezernat I zuständig für alle Präsidialgeschäfte des Kammergerichts. Das umfasst zum einen die Personalangelegenheiten für die am Kammergericht ernannten Richterinnen und Richter des Hauses. Alltägliche dienstrechtliche Fragen und Anträge aller Art, beispielsweise im Bereich des Nebentätigkeitsrechts, bei Krankheit, Beurlaubung u. v. m. sind zu beantworten bzw. zu bescheiden. Zum anderen sind die Präsidialgeschäfte des Kammergerichts, insbesondere der Geschäftsverteilungsplan und seine stetig veranlassten Anpassungen einschließlich des Belastungsausgleichs und der Zuständigkeitsstreitigkeiten zu verantworten.

In all diesen Angelegenheiten ist großes diplomatisches Geschick erforderlich, ebenso eine gute Kommunikations- und Organisationsfähigkeit sowie in Konfliktlagen aller Art Einfühlungsvermögen und Behauptungsvermögen gleichermaßen. Denn es gilt immer wieder, Lösungen zu finden und dafür zu werben, die allen - oftmals sehr unterschiedlichen - Interessen gerecht werden. Dies ist nicht immer einfach, und oftmals sind die Hürden für einen gerechten Interessenausgleich sehr hoch. Dennoch handelt es sich um eine sehr spannende Verwaltungsaufgabe, die einen großen Gestaltungsspielraum eröffnet.

Dezernat II Angelegenheiten des nichtrichterlichen Dienstes

ab Sept. 2016 geleitet von Richterin am Kammergericht **Dr. T. Fey**

Das Dezernat II erfüllt mit seinen derzeit 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wichtige Aufgaben für den gesamten nichtrichterlichen Dienst der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Damit einher geht die Verantwortung für insgesamt ca. 3.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Beamte und

Tarifbeschäftigte). Das Dezernat ist untergliedert in drei Referate, das Arbeitnehmerreferat, das Beamtenreferat und das Stellenreferat. Weiterhin ist dem Dezernat II auch der Statistikbereich zugeordnet.

Das Dezernat II nimmt die vielfältigen Aufgaben einer Mittelbehörde wahr, die z.B. in der Bearbeitung von Widerspruchsverfahren, der Einstellung von Probebeamten und Tarifbeschäftigten, der Stellungnahme zu Grundsatzfragen im Beamten- und Tarifrecht bestehen, und ist für die Stellenwirtschaft des nichtrichterlichen Dienstes in der gesamten ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständig. Darüber hinaus ist das Dezernat II mit verschiedenen Themen befasst, die für die Personalwirtschaft von besonderer Bedeutung sind, z.B. Festlegung der Anforderungsprofile, Personalentwicklung, Stellenbewertung). Die Aufgaben erfordern einen engen Kontakt zu den Gerichten und deren Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleitern sowie in vielen Bereichen eine Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung.

Dezernat III Personalangelegenheiten der Erprobungsrichter/innen, Dienstaufsicht u.a.

ab März 2016 geleitet von Vorsitzender RichterIn am Landgericht **Dr. C. Wyes-Scheel**

Das Dezernat III beschäftigt sich primär mit allen Angelegenheiten, die die Proberichter/innen betreffen. Dies beginnt mit der Auswahl der neu einzustellenden Richter/innen im Rahmen von Auswahlgesprächen, die gemeinsam mit drei Kollegen aus der Justiz geführt werden. Spannend ist hierbei, wie unterschiedlich sich die Bewerber/innen präsentieren.



Muster einer Ernennungsurkunde

Ein weiterer wesentlicher Aufgabenbereich ist der richterliche Personalausgleich zwischen den einzelnen Gerichten durch die Zuweisung der Proberichter/innen. Dabei wird zum einen versucht, die Stärken und Kompetenzen der einzelnen Proberichter/innen zu berücksichtigen. Zum anderen müssen aber insbesondere auch die sich ändernde Belastung der einzelnen Gerichte sowie kurzfristige Personalengpässe ausgeglichen werden. Hier ist es oft nicht leicht, den teilweise gegensätzlichen Interessen gerecht zu werden. Schließlich ist das Dezernat III noch für alle übrigen Personalangelegenheiten der Proberichter zuständig und damit Ansprechpartner sowohl für alle dienstrechtlichen Fragen als auch für praktische Probleme während der Probezeit.

Daneben obliegt dem Dezernat III die Vorbereitung der Wahlen zu den Richtervertretungen und die Dienstaufsicht. Dies betrifft sowohl die Dienstaufsichtsbeschwerden über alle beim Kammergericht Beschäftigten als auch über die Präsidenten/innen der Amtsgerichte und des Landgerichts. Daneben werden hier auch die weiteren Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die bei den Amtsgerichten bzw. dem Landgericht Beschäftigten beschieden. Die Mitarbeiter des Dezernats III erteilen schließlich noch die sog. Ehefähigkeitszeugnisse. Diese sind erforderlich, wenn eine heiratswillige Person aus dem Ausland stammt und wie jede deutsche Person auch nachweisen muss, dass sie nicht (mehr) verheiratet ist.

Die Arbeit im Dezernat III erfordert neben einer Freude an Kommunikation und der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Menschen insbesondere auch Einfühlungsvermögen und Durchsetzungstärke. Insgesamt handelt es sich um eine sehr abwechslungsreiche Tätigkeit, die einen vor immer neue Herausforderungen stellt und einen Einblick in viele Bereiche der Gerichtsverwaltung gewährt.

Dezernat IV Angelegenheiten der Erprobungsrichter/innen, Rechtsstreitigkeiten und Angelegenheiten des Zivil- und Strafrechts

seit März 2016 geleitet von Vorsitzender RichterIn am Landgericht **S. Schwerdtfeger**

Die Kernaufgaben des Dezernats IV liegen im Beurteilungswesen bei Erprobungsrichterinnen und -richtern, der Prozessvertretung in Angelegenheiten des Kammergerichts und in der Prüfung und Vorbereitung von Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben. Diese so divergenten Bereiche haben eines gemeinsam: Sie bieten alle die Gelegenheit, sich in unterschiedlichen Prozessordnungen zu bewegen und sich praktisch mit der gesamten Bandbreite des materiellen Rechts zu beschäftigen. Zugleich ergeben sich hierdurch zahlreiche Schnittstellen zu den übrigen Dezernaten, der Geschäftsleitung und weiteren Beteiligten, die bei der Bearbeitung einzubinden sind.

Mit dem Beurteilungswesen der Erprobungsrichterinnen und -richtern ist dem Dezernat IV eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe anvertraut. Der laufend neue Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen, die sich der Herausforderung einer Erprobung stellen, ist spannend und bereichernd. In jedem Fall gilt es, für die jeweilige Erprobungssituation einen guten Blick zu entwickeln, um die individuellen Leistungen und Fähigkeiten der Erprobungsrichterinnen und -richter auf fundierter Grundlage würdigen zu können.



Streifzug durch das Recht

Ein vielfältiges Spektrum bieten die Rechtsstreitigkeiten im Geschäftsbereich des Kammergerichts, in denen das Land Berlin durch den Präsidenten des Kammergerichts vertreten wird. Neben allgemeinem Verwaltungsrecht steht insbesondere das öffentliche Dienstrecht im Fokus. Überdies spielen aber auch Bezüge zum Arbeits-, Sozial- und Europarecht eine Rolle. In diesen Prozessen, die über die Bundesgerichte bis zum Europäischen Gerichtshof reichen, bietet die

Rolle eines Parteivertreters die Möglichkeit, unser richterliches Wirken aus einer anderen Perspektive zu erleben.

Bei der Beteiligung an Gesetzgebungsvorhaben und Initiativen der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sowie weiteren Institutionen stehen neben den verschiedensten Reformvorhaben auch konkrete Projekte und Veranstaltungen auf dem Programm, die auf Verbesserungen und Erleichterungen für die Praxis abzielen. Hierzu zählen aktuell u.a. die Einrichtung von Hospitationen zwischen den Familiensenaten und den Jugendämtern, Arbeitshilfen für die praktische Umsetzung von Gesetzesänderungen, die Prüfung der Möglichkeiten eines gerichts- und behördenübergreifenden Zugriffs auf Entscheidungen sowie die inhaltliche Vorbereitung von Veranstaltungen wie z.B. dem Strafkammertag 2017.

Dezernat V Haushaltsangelegenheiten

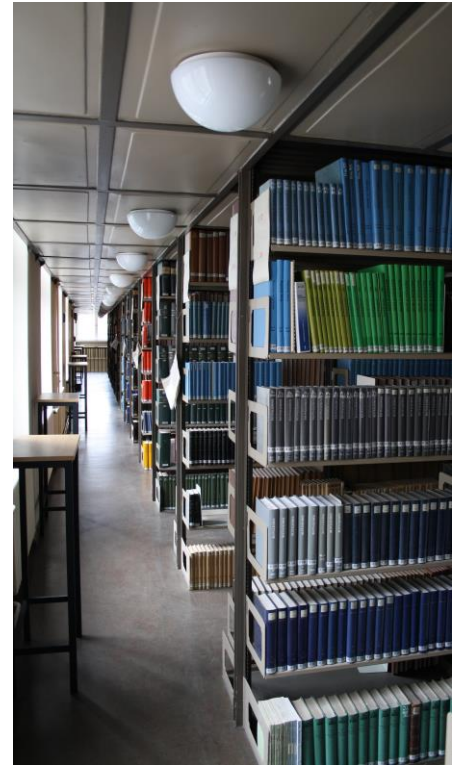
2016 geleitet von Vorsitzendem Richter am Landgericht **G. Dimter**

Das Dezernat V ist ein weit gefächertes Dezernat mit immerhin ca. 85 Mitarbeitenden. Es erbringt Dienstleistungen ganz vielfältiger Art für die unterschiedlichsten Bereiche der Berliner Justiz.

Ein großer Bereich betrifft die Zentrale Besoldungs- und Vergütungsstelle der Justiz (ZBV), die für alle Mitarbeitenden im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (derzeit ca. 10.000) Aufgaben wahrnimmt, angefangen von der Anweisung der Gehälter bis hin zu versorgungsrechtlichen Auskünften in Familiensachen.

Auf dem Gebiet des Sachhaushalts kümmern sich die Mitarbeitenden um die Haushaltsplanung und Bewirtschaftung der sächlichen Finanzmittel für das Kammergericht sowie zentral für die gesamte ordentliche Gerichtsbarkeit in Berlin um die Finanzierung der IT und der Telefonie. Die Tätigkeit umfasst den Kauf von Büromaterial, Möbeln und Computern über Vergabeverfahren etwa für Werbekampagnen zur Gewinnung von Nachwuchs für die Justiz bis hin zu europaweiten Ausschreibungen von technischen Leistungen bei IT-Projekten. Dabei gehört es zu den besonderen Herausforderungen, die Schnelllebigkeit der IT mit den Vorgaben des Haushaltsrechts in Gestalt des Jährlichkeitsprinzips und der über mehrere Jahre vorausschauenden Haushalts- und Finanzplanung in Einklang zu bringen. Hier kommt es immer wieder zu unvorhersehbaren Entwicklungen, die kurzfristig eine neue Verteilung der verfügbaren Mittel und die Prüfung von Beschaffungen anhand der vergaberechtlichen Vorgaben erfordern.

Die Bibliothek des Kammergerichts bildet ebenfalls einen wichtigen Dezernatsbereich. Sie steht als wissenschaftliche Bibliothek nicht nur den Angehörigen der Berliner Justiz und der Behörden, sondern auch der Rechtsanwaltschaft sowie anderen juristisch Tätigen zur Verfügung. Im Laufe der Jahre ist die Bedeutung der online verfügbaren Recherchemöglichkeiten wie juris und beck-online weiter gestiegen. Wegen der Breite des Aufgabenspektrums des Kammergerichts und der teils tiefgehenden, auch historischen Rechercheerfordernisse bedarf es aber auch weiterhin eines großen Präsenzbestandes.



Magazin der Bibliothek

Schließlich komplettieren der Bereich der Kosten- und Leistungsrechnung als Kostenkontroll- und Steuerungsinstrument und der Bereich der Bezirksrevisorin des Kammergerichts das Dezernat V.

Dezernat VI/Ref Referendarangelegenheiten

seit März 2016 geleitet von Richterin am Landgericht **A. Klamt**

Das Dezernat VI – Angelegenheiten der Aus- und Fortbildung – wurde im Jahr 2016 aufgeteilt in das Dezernat VI Ref und das Dezernat VI AuF. Das Dezernat VI Ref umfasst ein vielfältiges Arbeitsgebiet. Im Vordergrund steht die Leitung der Referendarabteilung mit 21 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in den Räumen der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung ihren Arbeitsbereich haben und dort für das öffentlich-rechtliche Ausbildungs-

verhältnis aller Referendarinnen und Referendare im Land Berlin zuständig sind.

Insgesamt sind fortlaufend etwa 1.400 Referendarinnen und Referendaren während ihrer – von Ausnahmen abgesehen - zweijährigen Referendarzeit zu begleiten. Eine Vielzahl organisatorischer Angelegenheiten ist zu regeln, angefangen von der Zuweisung zu Arbeitsgemeinschaften und Ausbildern/innen über die Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit Unterhaltsbeihilfe, Urlaub, Erkrankung oder Schwangerschaft bis hin zu gelegentlichen formellen Entschei-



Gruppenbild der Mitarbeitenden des Dezernats VI Ref

dungen über die Einstellung oder (vorzeitige) Entlassung. Auch über Widersprüche gegen ein Zeugnis ist zu entscheiden.

Es handelt sich um den vielseitigen Aufgabenbereich einer aufwändigen Personalverwaltung, der viele Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, die Auseinandersetzung mit verwaltungsrechtlichen, sozialrechtlichen und steuerrechtlichen Fragestellungen erfordert und großen Einfluss auf die Qualität der Ausbildung zukünftiger Juristengenerationen hat. Zudem umfasst der Zuständigkeitsbereich des Dezernats VI Ref die

Bearbeitung von Auskunftsansprüchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Schadensersatzansprüche gegen den Justizfiskus sowie Regressansprüche, Datenschutzangelegenheiten und - gemeinsam mit dem Dezernat III – die Mitwirkung an den Einstellungsverfahren für Proberichterinnen und Proberichter. Letzteres bedeutet, an Bewerbungsgesprächen mit Interessenten/innen für die richterliche Laufbahn in Form von strukturierten Interviews teilzunehmen.

Dezernat VI AuF Aus- und Fortbildung des nicht-richterlichen Dienstes

seit März 2016 geleitet von Richterin am Amtsgericht **K. Oldörp**

„Rechthaber gesucht“ – dieses Motto bestimmt das Aus- und Fortbildungsreferat mit seinen derzeit 16 (und Stand April 2017 tatsächlich nur weiblichen) Mitarbeiterinnen. Akquise und Öffentlichkeitsarbeit rücken immer mehr in den Fokus, um geeignete Anwärter/innen für die Berufe Justizhauptwachtmeister/-in, Justizfachangestellte/r, Rechtspfleger/-in und Gerichtsvollzieher/-in zu gewinnen.



neue Justizhauptwachtmeister-Anwärter/innen

So vertritt das Referat den Präsidenten des Kammergerichts auf Ausbildungs- und Studienmessen, bei Berufsorientierungstagen an Schulen und in Berufsinformationszentren sowie bei schülergerechten und interaktiven Führungen durch das Kammergericht. Zudem engagiert sich das Referat in dem berufsvorbereitenden Projekt des Bildungswerks Kreuzberg für Schulabgänger/-innen mit Migrationshintergrund.

Ziel all dieser Bemühungen ist es, die Justizberufe stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und motivierte und zielstrebige Berufsinteressenten dafür zu begeistern, damit auch zukünftig qualifiziertes Personal in der ordentlichen Gerichtsbarkeit tätig ist. Um dieses Ziel in Konkurrenz zu zahlreichen anderen Ausbildungsberufen zu erreichen, sind Kreativität und der Wille, neue Ideen umzusetzen, unabdingbares Werkzeug. Auch Flexibilität und Improvisationsvermögen gehören für die Mitarbeiterinnen des Dezernates bei einer Zahl von ca. 2.350 Bewerbungsvorgängen pro Jahr zum Alltag.

Sind die geeigneten Bewerber/-innen ausgewählt, ist der Bereich der Personalsachbearbeiterinnen gefragt, welche sich von der Einstellung über die Betreuung während der Ausbildung, inklusive Schwangerschaften, Urlaub, Freistellungen, Abmahnungen, Kündigungen und Personalgesprächen, bis hin zur Absolvierung der Abschlussprüfungen um die Auszubildenden und Beamtenanwärter/-innen kümmern. Dies verlangt den Mitarbeiterinnen einerseits eine gewisse Strenge im Sinne des Arbeitgebers ab, andererseits darf es auch an dem nötigen Einfühlungsvermögen und der Sorgfaltspflicht für die Probleme und Sorgen der Auszubildenden nicht fehlen, um die derzeit immerhin fast 600 Auszubildende und Anwärter/innen zu betreuen.

Eine besondere Herausforderung an Organisationsgeschick und Ideenreichtum stellt auch die zeitliche und personelle Planung der Lehr-

gänge und Praxisabschnitte an den Gerichten in Abstimmung mit der Berufsschule sowie den Praxisausbildern/-innen dar.

Nicht zuletzt ist das Dezernat VI AuF zuständig für die Fortbildung des gesamten nichtrichterlichen Personals der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Dabei wird stets versucht, das gesamte Themenspektrum, das von den Gerichten gewünscht wird, abzudecken.

Neben all diesen Tätigkeiten steht das Dez VI/AuF derzeit vor der Aufgabe, neue Strategien und Systeme für eine effizientere Bewältigung der steigenden Einstellungszahlen zu entwickeln und einzuführen.

Dezernat VII Angelegenheiten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

2016 geleitet von Richterin am Kammergericht **A. Gabriel**

Bei dem Dezernat VII handelt es sich um einen sehr interessanten und vielseitigen Arbeitsbereich: Journalistenanfragen nach den unterschiedlichsten Zivil- oder Strafprozessen sind zu beantworten, Pressemitteilungen zu entwerfen und zu veröffentlichen, Interviews und die sogenannten „O-Töne“ für Radio- und TV-Sender zu geben, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Besuche ausländischer Delegationen ebenso wie die zahlreichen Führungsanfragen von privaten Vereinen über Bezirksverbände bis zu gemeinnützigen Stiftungen zu organisieren und zu betreuen, den Jahresbericht zu verfassen – das sind nur einige der vielen Tätigkeiten in diesem Dezernat.

Die Aufgaben sind unterteilt: Richterin am Amtsgericht Lisa Jani ist derzeit zuständig für sämtliche Presseangelegenheiten im Strafrecht, d.h. insbesondere für das Kriminalgericht in Moabit, in dem das Amtsgericht Tiergarten und das Landgericht in Strafsachen ihren Sitz haben und in dem oft auch die Staatsschutzsenate des Kammergerichts tagen.



Ri'inAG Jani bei einem „O-Ton“

Die Dezernentin Richterin am Kammergericht Annette Gabriel ist derzeit für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich und mit sämtlichen Presseangelegenheiten der Berliner Zivilgerichte betraut, d.h. der zehn für Zivil- und Familienrecht zuständigen Berliner Amtsgerichte, des Landgerichts Berlin mit den Standorten Tegeler Weg in Charlottenburg und Littenstraße in Mitte sowie die Zivil- und Familiensenate des Kammergerichts.

Für die tägliche Arbeit braucht man oft detektivisches Gespür, z.B. um anhand von wenigen Angaben (und oft ohne Mitteilung eines Aktenzeichens) den zutreffenden Prozess und damit den richtigen Ansprechpartner herauszufinden. Ebenso wichtig ist kommunikative Überzeugungsarbeit, um den Zeitdruck zu vermitteln, unter denen häufig die Journalisten stehen, weil der Redaktionsschluss droht und die Nachricht am nächsten Tag nicht mehr von Interesse wäre. Und stets ist es eine Herausforderung, komplizierte juristische Sachverhalte aus nicht so vertrauten Fachgebieten in eine für den normalen Bürger verständliche Sprache zu „übersetzen“ und zu erklären. Doch der Kontakt zu den verschiedensten Personen und Institutionen und die abwechslungsreiche Tätigkeit machen den Reiz des Dezernats aus und entschädigen für manche hektische Stunde.

Dezernat VIII Organisation und Organisationsentwicklung

2016 geleitet von Richterin am Kammergericht **S. Grohmann**, seit April 2017 geleitet von Richter am Amtsgericht a.w.a.R **A. Bödeker**

Das Dezernat VIII ist für einen ganzen Strauß unterschiedlicher Aufgaben zuständig, die alle zum Ziel haben, die Arbeitsabläufe in den Gerichten zu vereinfachen. Im klassischen Bereich der Organisationsuntersuchungen und Geschäftsprüfungen standen 2016 die Nachlassgerichte im Fokus. Aber auch die Zentrale Besoldungs- und Vergütungsstelle (ZBV) und die Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht haben ihre Arbeitsprozesse untersuchen lassen. Unterstützungsleistungen werden außerdem in vielen Einzelbereichen erbracht. Zu nennen ist der Vordruck- und Formularbereich, der in Zusammenarbeit mit dem Bereich AuLAK (Anmerkung: internes elektronisches Verfahren für den Zivilbereich) des Dezernats X Gesetzesänderungen so schnell wie möglich in praxistaugliche Formulare einarbeitet. Dabei besteht die Herausforderung, bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes die erforderliche Änderung bzw. Einführung der jeweiligen Formulare abgeschlossen zu haben. Dies wird dann schwierig, wenn die Ausführungsverordnungen nicht rechtzeitig vorliegen. 2016 war für das Dezernat VIII vor allem die neue Europäische Kontenpfändungsverordnung prägend, zu deren Umsetzung eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des gesamten Geschäftsbereichs gebildet wurde. Aber auch Einzelthemen wie die Einführung der zentralen Auskunft, die bundesweit unter der Nummer 115 bekannt ist, und die Einrichtung des online-Terminvergabesystem beim Amtsgericht Spandau erforderten einen umfangreichen organisatorischen Aufwand.

Weitere klassische Tätigkeitsfelder des Dezernats VIII betreffen die Gebäudesicherheit, das betriebliche Gesundheitsmanagement, den Arbeitsschutz und die Begleitung von IT-Projekten wie der Spracherkennung.

Weil IT-Projekte häufig auch einen starken organisatorischen Aspekt haben, ist gegenwärtig auch noch das Referat zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der e(lektronischen)Akte bei dem Dezernat VIII angesiedelt. Um sich mit dieser eAkte vertraut zu machen, ist inzwischen das sog. Arbeitsplatzlabor, in dem die elektronische Akte, wie sie sich heute darstellt, ausprobiert werden kann,



Arbeitsplatzlabor im KG

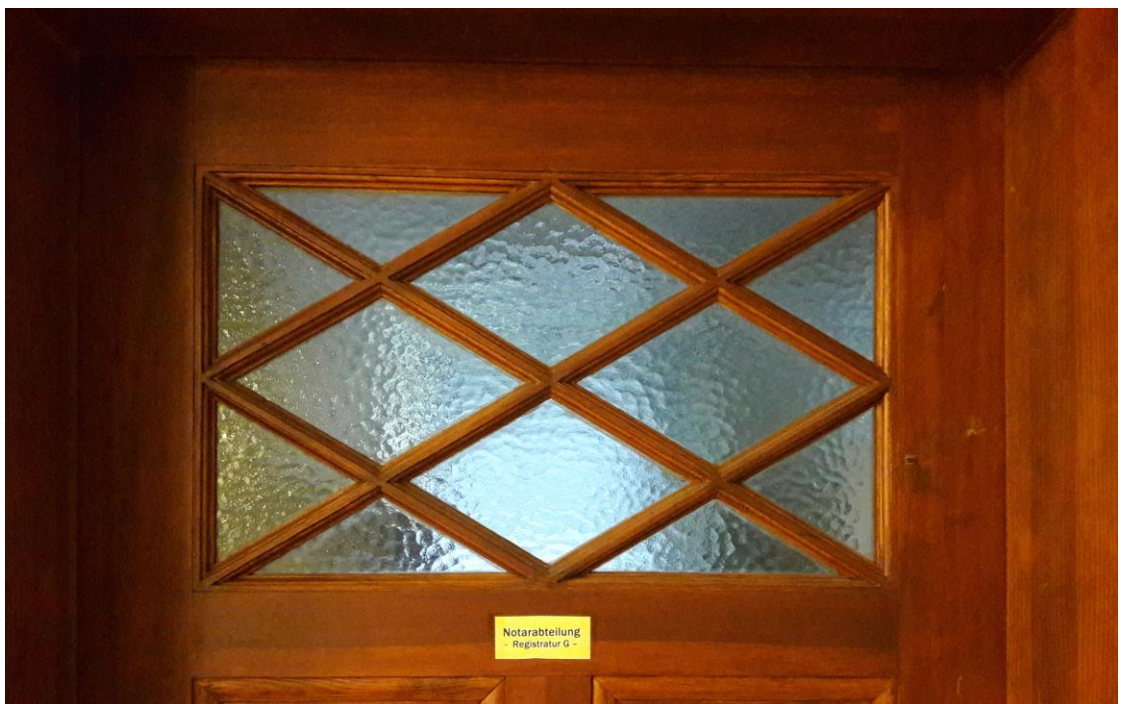
beim Kammergericht eingerichtet. Das Arbeitsplatzlabor kann hier von allen Interessierten nach Terminvereinbarung in Augenschein genommen werden. Testerpersonen aus dem gerichtlichen Bereich sind herzlich willkommen!

Dezernat IX Angelegenheiten der Notare und des Rechtsdienstleistungsgesetzes

2016 geleitet von Richterin am Kammergericht **B. Sternagel**

Das Dezernat Das Dezernat IX ist schwerpunktmäßig mit den Notarangelegenheiten befasst. Die Notarabteilung ist zuständig für die rund 700 Notarinnen und Notare in Berlin und für diejenigen, die sich

für ein solches Amt, nachdem sie die notarielle Fachprüfung vor dem zuständigen Prüfungsamt bestanden haben, bewerben. Nach Ausschreibung von Notarstellen durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung – alle zwei Jahre, bei Bedarf auch öfter – obliegt dem Dezernat die Prüfung der eingehenden Bewerbungen, insbesondere daraufhin, ob die fachliche Eignung vorliegt und keine Bedenken gegen die persönliche Eignung bestehen. Während der Amtszeit ist vor allem über Anträge auf Vertreterbestellung und Nebentätigkeitsgenehmigungen zu entscheiden,



Eingang zur Notarabteilung im KG

nach deren Ende über die Bestellung derjenigen, die im Bedarfsfall das Notariat abwickeln.

Im Hinblick auf die große Verantwortung, die Notaren und Notarinnen in Ausübung ihres Amtes zukommt, spielt deren Überwachung eine besondere Rolle. Bei Dienstvergehen können, in abgestufter Zuständigkeit zur Präsidentin des Landgerichts, Disziplinarmaßnahmen verhängt werden; in besonders schweren Fällen oder wenn wirtschaftliche Gründe die Interessen der Rechtssuchenden gefährden, kann

bzw. muss gegebenenfalls auch eine Disziplinklage auf Entfernung aus dem Amt erhoben werden oder eine (einstweilige) Amtsenthebung erfolgen.

Zum Aufgabenbereich des Dezernats gehören weiterhin das Registrierungsverfahren nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz, die Bearbeitung von Beschwerden gegen Unternehmen sowie der Widerruf der Registrierung und die Untersagung, zukünftig Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Der überwiegende Anteil von Registrierungsanträgen wird von Inkassodienstleistern gestellt; aber auch die Möglichkeit, Rechtsdienstleistungen auf der Grundlage ausländischen Rechts zu erbringen, gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Schließlich bearbeitet das Dezernat IX die Ernennung und Entlassung der anwaltlichen Richter des Anwaltsgerichtshofs und des Anwaltsgerichts sowie die Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter nach dem Steuerberatungsgesetz.

Dezernat X Informationstechnik in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (IToG)

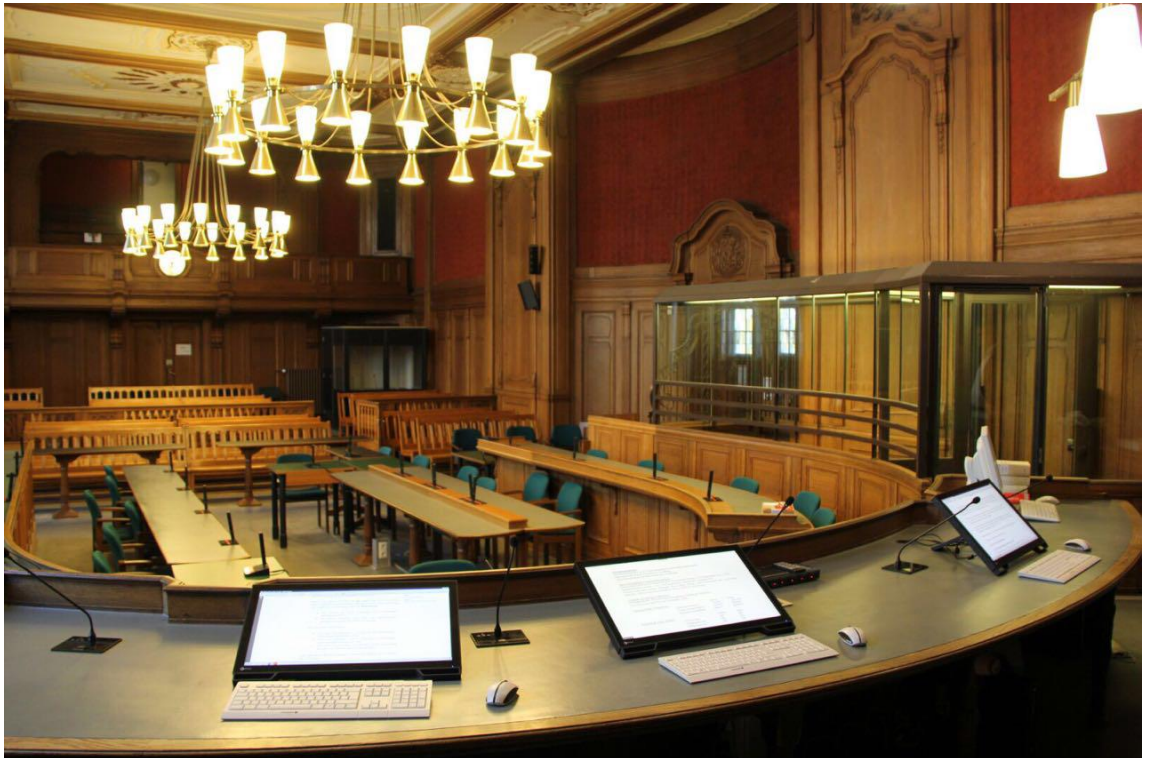
seit April 2016 kommissarisch geleitet von Richterin am Kammergericht **S. Grohmann**

Das Dezernat X ist die zentrale IT-Organisationseinheit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die mit gegenwärtig etwa 50 Kolleginnen und Kollegen und gemeinsam mit den Gerichten und dem ITDZ Berlin rund 4.500 Bildschirmarbeitsplätze innerhalb und außerhalb der SBC-Umgebung betreut sowie den Einsatz der Fachverfahren wie beispielsweise Aulak regelt.

Das Dezernat X hat die zentrale Zuständigkeit für die Steuerung der IT-Aufgaben und Prozesse in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Denn

die besondere Herausforderung ist die gemeinsame, vernetzte Arbeit einer großen Nutzerzahl in einer Vielzahl von Programmen, die unterschiedliche Anforderungen haben. Dies erfordert eine Abstimmung über möglichst einheitliche Hard- und Software, die im Dezernat X geleistet wird. Sämtliche neue Anforderungen an die IT müssen daher zwischen den Gerichten und dem Dezernat X abgestimmt sein – ob es sich um einen neuen Druckertyp oder den Einsatz eines vollständig neuen Programms, um die Anpassung von AuLAK-Texten an neue Gesetzeslagen oder um die Umsetzung von Anforderungen der Fachverfahrens-Verbünde (wie etwa bei SolumSTAR und AUREG) handelt. Den Betrieb selbst hat ganz überwiegend der Dienstleister des Landes Berlin, das ITDZ, übernommen. Dieses hat 2016 die technisch dringend erforderliche Umstellung der sogenannten SBC-Umgebung (Server Based Computing) vorgenommen, was bereits seit Januar 2016 zu erheblichen technischen Schwierigkeiten führte. Das ITDZ hat das System inzwischen deutlich verbessert und arbeitet über 2016 hinaus an Lösungen.

Um die Stabilisierung aller Systeme zukunftsorientiert und modern zu gewährleisten, wurde 2016 mit der Umsetzung struktureller Maßnahmen für das Dezernat X begonnen. Zunächst wurde eine von dem Präsidenten des Kammergerichts ins Leben gerufenen Arbeitsgruppe vorbereitet, die mit einer vollständigen Restrukturierung des Dezernats beauftragt ist. Für den Bereich von AnITA (Annahmestelle für IT-Anfragen) war bereits eine Neustrukturierung abgeschlossen. Gleichzeitig wurde mit der Ergänzung des Personalkörpers begonnen. Mit dem Abschluss der Maßnahme insgesamt ist nicht vor 2018 zu rechnen, jedoch sind erste Erfolge bei der Personalgewinnung bereits zu verbuchen.



Saal 500 des Landgerichts (Moabit) mit moderner IT-Ausstattung

Für die Zukunft ist überdies die strategische Entscheidung getroffen, die gesamte IT auf einen modernen Stand zu bringen und zu halten, um die wesentliche Grundvoraussetzung für einen Paradigmenwechsel in der IT der ordentlichen Gerichtsbarkeit von Berlin und damit die Grundlage für eine erfolgreiche Einführung der elektronischen Akte zu schaffen. Dabei soll weiterhin ein besonderes Augenmerk auf der Informationssicherheit und dem Datenschutz liegen.

3. Verein Forum Recht und Kultur im Kammergericht e.V.

Die Aufarbeitung der NS-Zeit bleibt ein wichtiges Anliegen der Gesellschaft in Deutschland und steht nach wie vor im Fokus der von dem Verein Forum Recht und Kultur im Kammergericht e.V. organisierten Veranstaltungen.

So fand als Auftakt des Jahres am **18. Februar 2016** eine Veranstaltung in der Gedenkstätte Deutscher Widerstand statt, mit der an einen Vortrag von dessen Leiter Prof. Dr. Johannes Tuchel im letzten Jahr im Kammergericht angeknüpft wurde. Damals hatte Prof. Dr. Tuchel einen Vortrag über seine

Forschungsergebnisse zu den Todesurteilen des Kammergerichts von 1943 bis 1945 gehalten. Nunmehr stellte er sein darüber veröffentlichtes Buch vor, in dem er ausführlich alle bisher verfügbaren Informationen über die Todesurteile des Kam-



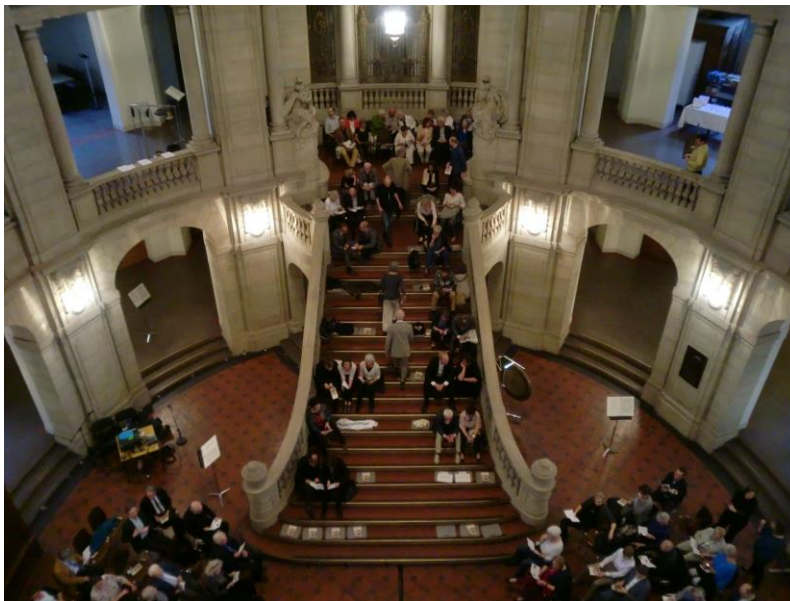
Prof. Dr. J. Tuchel

mergerichts gegen Widerstandskämpfer und Zwangsarbeiter aus Deutschland und den europäischen Nachbarländern und über die Opfer dieser Spruchpraxis dokumentiert und analysiert hat.

Gemeinsam mit dem Präsidenten der Juristischen Gesellschaft zu Berlin fand am **11. Mai 2016** im Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eine Veranstaltung mit dem Titel „Die Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit.“ statt. Prof. Dr. Manfred Görtemaker und Prof. Dr. Christoph Safferling als Autoren ei-

nes Buches mit diesem Titel berichteten darüber, wie die deutschen Ministerien und Behörden in der Nachkriegszeit mit der NS-Vergangenheit umgegangen waren. Im Mittelpunkt dieses wichtigen und informativen Vortrags stand die „Rosenburg“, der erste Dienstsitz des Bundesjustizministeriums im Bonner Ortsteil Kessenich von 1950 bis 1973.

Kurz danach folgte ein kultureller Höhepunkt: Am **20. Mai 2016** lud der Verein zusammen mit dem RIAS Kammerchor zu einem einmaligen Konzert „Stimmen im Kammergericht“ an einem ungewöhnlichen Ort: dem Treppenhaus des Kammergerichts. Die Eingangshalle und die Haupttreppe wurden mit Stühlen und Sitzkissen zu einem Konzertsaal



[Blick in die Eingangshalle](#)

mit ganz eigener Akustik umfunktio- niert. Entsprechend der Konzeption des RIAS Kammerchores unter der Leitung von Jörg Genslein wurde ein beeindruckendes Konzert präsentiert, das dem Auftauchen und Ver- schwinden von Stimmen, dem Flüstern, Wispern, Tuscheln bis hin zum Klang komplexer Vielstimmigkeit mit historischen und zeitgenössischen Bezügen gewidmet war.

Mit Werken alter Meister sowie moderner Komponisten zeichneten die Sängerinnen und Sänger des RIAS Kammerchores zusammen mit der ebenfalls international renommierten Perkussionistin Robyn Schulkowsky ein eigenes Klanggemälde für das historische Gebäude. Der begeisterte Beifall des Publikums zeigte den Erfolg dieses ungewöhnlichen Konzepts.



RIAS-Kammerchor

Am **18. Oktober 2016** hielt Dr. Rainer Huhle, Vorstands- und Gründungsmitglied des Nürnberger Menschenrechtszentrums und Mitherausgeber des Buchs „Das Internationale Militärtribunal von Nürnberg 1945/46. Die Reden der Hauptankläger“ einen Vortrag über dieses Thema. Anschließend brachte der Schauspieler Gerd Wameling mit seiner Lesung aus den großen programmatischen Reden der Hauptankläger der vier Siegermächte deren rechtsphilosophischen Vorstellungen, ihre Sicht auf die Verbrechen des Nationalsozialismus und ihre Visionen für ein Internationales Strafrecht für Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit dem Publikum näher.

Am **1. November 2016** lud der Verein zu einem hoch aktuellen Thema ein: „TTIP und CETA -Zulässig und notwendig oder Angriff auf den Rechtsstaat?“ In Vorträgen erläuterte Prof. Dr. Christian Tietje, Rechtswissenschaftler, das Recht und die Regelungen des umstrittenen Schiedsgerichtsverfahrens. Prof. Dr. Stephan Wernicke, Chefjustiziar des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, beleuchtete die beiden geplanten Handelsabkommen aus der Sicht der Wirtschaft.

Anschließend fand eine lebhafte Diskussion mit dem Publikum unter der Moderation von Dr. Markus Mollnau, dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Berlin, statt.



v.l.n.r.: Prof. Dr. Wernicke, Prof. Dr. Tietje, Dr. Mollnau

Zum Abschluss des Jahres fand am **23. November 2016** im Wappensaal des Roten Rathauses eine Veranstaltung zum Thema „Ideologie und Praxis. Die Babelsberger Konferenz“ im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Mythen und Legenden des Kommunismus“ statt, die zum Anliegen hat, die Unterschiede zwischen der DDR und der Bundesrepublik im Gedächtnis zu behalten und sich mit den Auswirkungen der kommunistischen Ideologie auf die sozialistische Realität auseinanderzusetzen. Der Vortrag im November beleuchtete die Babelsberger Konferenz, auf der 1958 den Bestrebungen, Politik und Verwaltung durch die Justiz kontrollieren zu lassen, eine Absage erteilt wurde. In interessanten Kurzvorträgen erläuterten Prof. Dr. Hubert Rottleuthner, Rechtssoziologe, und Prof. Dr. Wolfgang Behlert, Rechtswissenschaftler das auf der damaligen Konferenz entwickelte Verständnis der Justiz, die sich als Teil der sozialistischen Staatsgewalt verstehen und deren Tätigkeit nicht etwa kontrollieren sollte. Im Anschluss diskutierten Prof. Dr. Wolfgang Behlert, Dr. Marcus Howe, Rechtshistoriker und Richter am Sozialgericht Berlin, Prof. Dr. Hubert Rottleuthner, Rechtswissenschaftler, und Dr. Falco Werkentin, Soziologe, unter der Moderation von Hans-Hermann Lochen, Ministerialrat im BMJ a. D.

4. Internationale Gäste

Auch im Jahr 2016 waren eine Vielzahl internationaler Gäste und hochrangiger Delegationen an einem Besuch des Kammergerichts interessiert. Sie informierten sich über dessen wechselvolle Geschichte und erfuhren in qualifizierten Fachgesprächen viele Details aus der deutschen Gesetzgebung bzw. der Verwaltungspraxis im gerichtlichen All-



Besuch israelischer Rechtsanwälte, organisiert durch die BRAK

tag. Es besuchten das Kammergericht u.a. Delegationen aus Aserbaidshon, China, Georgien, Israel, Kasachstan, Kosovo, Kroatien, Lettland, Nepal, Niederlande, Republik Moldau und Sdkorea.

5. Sonstige Veranstaltungen

▪ Lesung im Rahmen des 67. Deutschen Anwaltstages am 3. Juni 2016

Am letzten Abend des 67. Deutschen Anwaltstages, der in Berlin stattfand, gab es im Plenarsaal des Kammergerichts eine szenische Lesung mit Musik. Auf Initiative des Deutschen Anwaltsvereins durften erstmal Auszge aus dem Theaterstck „Der Prozess des Hans Litten“ des englischen Autors Mark Hayhurst prsentiert werden. In dem Stck geht es um den Rechtsanwalt Hans Litten. Er hatte Adolf Hitler 1931

im Edenpalast-Prozess in Berlin in den Zeugenstand geholt und ihn mit seiner überragenden Rhetorik bloßgestellt. Hitler rächte sich und ließ ihn in die Konzentrationslager der Nazis verbringen. Dort starb Litten 1938 mit gerade 34 Jahren.

Der Präsident des Kammergerichts Dr. Bernd Pickel und der Hauptgeschäftsführer des DAV Berlin Dr. Cord Brüggemann hielten zwei bewegende Grußworte, bevor die sechs Schauspieler der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin unter der Regie von Prof. Dr. Kerstin Hensel das Publikum mit der Inszenierung zutiefst berührten.



Blick in den Plenarsaal; o.r.: Dr. B. Pickel (beide Fotos: © DAV)

Musikalisch wurde die Lesung von Mitgliedern des Ensembles „Berlin Counterpoint“ begleitet.

• **Konzert von „LAFERWA & Friends “ am 15. Juli 2016**

Am Freitag, 15. Juli 2016 war es wieder soweit: Das Duo Klaus-Peter Hanschke und Christian Schirrmeister spielte als LAFERWA & Friends Folk-, Pop-, und Rockmusik im Heizungskeller des Kammergerichts.

Begleitet wurden sie von Sebastian Brinsa an der Geige, Rainer Becker an der Bassgitarre und Christof Kratz am Schlagzeug und gemeinsam interpretierten sie Songs von den Dubliners über die Beatles, Status Quo, Rolling Stones, Pink Floyd bis zu Oasis und vielen weiteren Bands. Als Zugabe gab es wie den letzten Malen – jetzt schon Tradition – für alle zum Mitsingen „Take me home, country roads“ von John Denver.



v.l.n.r.: S. Brinsa, Ch. Schirrmeister, P. Hanschke, R. Becker,
Ch. Kratz (© Schölzke)

Nicht nur der Gesang, sondern auch die Location waren wieder beeindruckend. Purer Maschinenraum traf auf romantische Diskolichtkugeln. Das Team der Caf eria servierte dazu Erdbeerbowle (f ur die Romantiker) und Bier (f ur die Maschinenliebhaber). Die Musik hat beides zusammengef ugt. Erst wurde mitgesummt, dann mitgeklatscht und schlielich mitgesungen. Nach dem zweist undigen Konzert gab es begeisterten Beifall der Zuschauer.

- **Betriebsausflug am 21. September 2016**

Am 21. September 2016 um 9:00 Uhr startete der jährlich immer beliebter werdende Ausflug der Belegschaft des Kammergerichts. Weit über einhundert Angehörige des Kammergerichts fuhren mit zwei Reisebussen nach Beelitz - Heilstätten. Zunächst stand der Besuch des ehemaligen Sanatoriums für lungenkranke Patienten, welches Ende des 19. Jahrhunderts errichtet wurde, an. Das rund zwei Quadratkilometer große Areal umfasst eine Vielzahl von halb zerfallenen Gebäuden, die in einer alten Parkanlage liegen und Natur, Historie und Architektur zu einem Gesamtkunstwerk werden lassen. In thematisch unterschiedlichen Führungen wurden interessante Details dieses Gesamtkonzepts erläutert.



Veranda der ehemaligen Klinik Beelitz-Heilstätten (© Schölzke)

Wer nach dem Blick in die Geschichte noch Lust hatte, einen Weitblick ins Brandenburgische bis hin zu den Ausläufern Berlins zu nehmen, spazierte in ziemlicher Höhe auf dem Baumkronenpfad über das großzügige Gelände der ehemaligen Heilstätten.



Blick auf Beelitz-Heilstätten (© L. Schölzke)

Mittags war im Jakobshof, ein alter Vierseithof, die Festscheune für eine kulinarische Stärkung reserviert. Nach dem Genuss des reichhaltigen Buffets war Gelegenheit, die Altstadt von Beelitz auf eigene Faust oder per Stadtführung zu erkunden.



Altstadt von Beelitz (© Schölzke)

Gegen 16:00 Uhr hieß es, wieder in die Reisebusse einzusteigen, und beseelt von vielen schönen Eindrücken kamen die Teilnehmenden in die Hauptstadt zurück.

▪ **Nikolaussingen am 9. Dezember 2016**

Seit Jahren bereits eine wunderschöne Tradition: das Nikolaussingen des Chores der Katholischen Schule St. Franziskus Berlin unter Leitung von Anja Hofbauer im Treppenhaus des Kammergerichts. Diesmal fand das Konzert erst am Freitag, dem 9. Dezember 2016 zusammen mit dem Weihnachtsbasar des Kammergerichts statt. Mit ihren schönen Stimmen und einem



Blick in die Eingangshalle (vorn rechts A. Hofbauer)

Medley von Weihnachtsliedern verzauberten die Kinder die Zuhörenden und brachten adventliche Stimmung in die große Eingangshalle.



Chor der Katholischen Schule St. Franziskus Berlin, Leitung A. Hofbauer

IV. Das Kammergericht in Zahlen

1. Personal des Kammergerichts

a. Richterinnen und Richter

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Gesamt	133	135	134	136	140	142	147	140	143
Frauen	48	56	55	56	59	58	63	61	62
Männer	85	79	79	80	81	84	84	79	81

b. Nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Gesamt	275	293	294	320	325	327	337	343	359
Frauen	201	212	209	236	245	248	258	260	270
Männer	74	81	85	84	80	79	79	83	89
Höherer Dienst gesamt	4	4	4	3	3	3	3	3	3
Frauen	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Männer	3	3	3	2	2	2	2	2	2
Gehobener Dienst gesamt	100	100	97	110	113	116	125	130	140
Frauen	62	61	59	70	73	75	85	93	101
Männer	38	39	38	40	40	41	40	37	39
Mittlerer Dienst gesamt	147	161	164	179	182	181	183	180	184
Frauen	131	143	140	157	163	163	163	156	157
Männer	16	18	24	22	19	18	20	24	27
Einfacher Dienst gesamt	24	28	29	28	27	27	26	30	32
Frauen	7	7	9	8	8	9	9	10	11
Männer	17	21	20	20	19	18	17	20	21

2. Verfahren

a. Zivilrechtliche Berufungsverfahren

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Bestand	3509	3513	3837	3946	3850	3958	3560	3465	3621
Eingänge	3867	3798	3952	4132	3960	3585	3194	3083	3118
Erledigungen	3954	3801	3640	4033	4076	3476	3592	3178	2963

b. Zivilrechtliche Beschwerdeverfahren

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Eingänge	3023	2754	2880	2907	2622	2787	2784	3194	2636

c. Familienrechtliche Beschwerdeverfahren (bis 2008 Berufungen) gegen Endentscheidungen

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Bestand	604	585	655	864	694	650	766	590	526
Eingänge	988	959	1322	1832	1431	1473	1617	1420	1172
Erledigungen	940	982	1252	1628	1602	1517	1501	1597	1236

d. Familienrechtliche (ab 2009: sonstige) Beschwerdeverfahren

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Eingänge	1575	1458	1583	1625	1883	1669	1696	1466	1434

e. Strafrechtliche Revisionsverfahren

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Bestand	44	56	44	52	37	28	41	24	31
Eingänge	447	468	456	486	446	421	416	440	366
Erledigungen	482	456	468	478	461	430	403	457	359

f. Rechtsbeschwerden u. Anträge auf Zulassung d. Rechtsbeschwerde

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Eingänge	319	348	371	357	358	353	333	297	358

3. Neu eingestellte Proberichterinnen und Proberichter

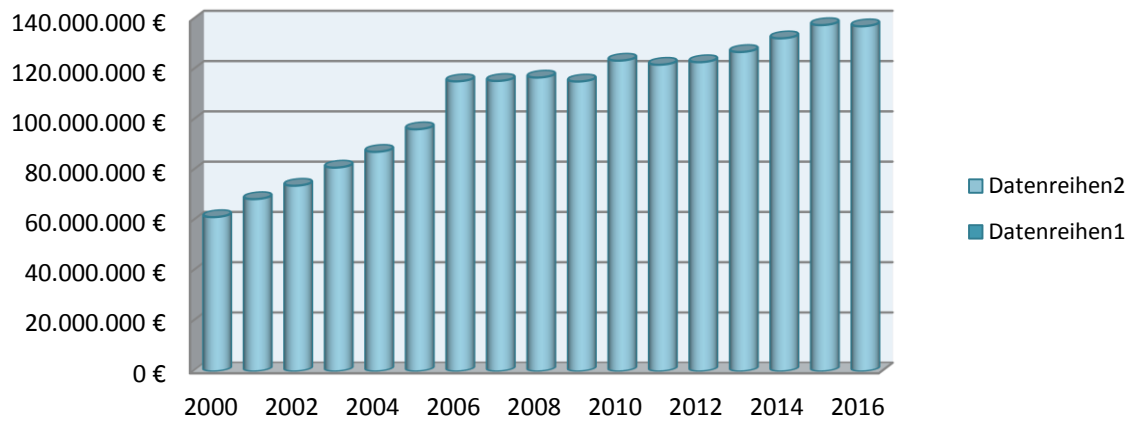
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Gesamt	85	74	81	43	14	16	55	14	60
Frauen	49	47	43	22	7	5	36	9	36
Männer	36	27	38	21	7	11	19	5	24

V. Haushalt

Die Ausgaben der ordentlichen Gerichtsbarkeit beliefen sich auf ein Gesamtvolumen von ca. 476 Mio. EUR. Etwa 54% hiervon (258 Mio. EUR) entfielen auf die Personalkosten und etwa 45% (212 Mio. EUR) auf die sächlichen Verwaltungsausgaben. Die Investitionen im IT- Bereich entsprachen einem Anteil von rd. 1% (6 Mio. EUR).

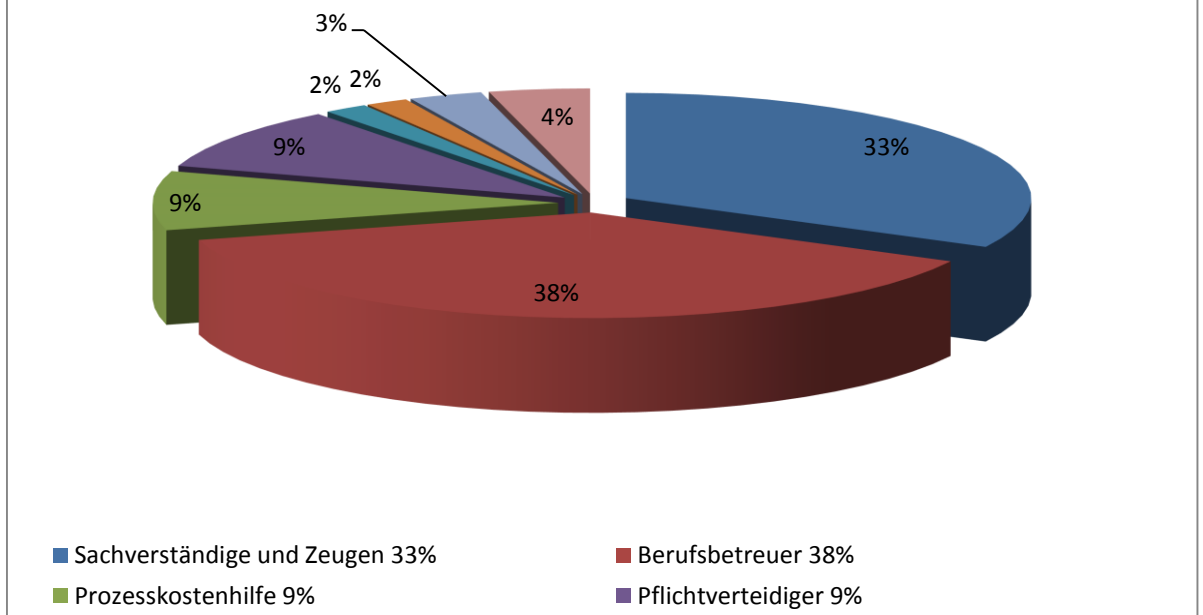
Von den sächlichen Verwaltungsausgaben in Höhe von 212 Mio. EUR bezogen sich 139 Mio. EUR (knapp 66%) auf die Auslagen in Rechtssachen. Hierbei handelt es sich um diejenigen Kosten, die im Rahmen der Rechtsprechung durch die Inanspruchnahme Dritter (Sachverständige, Zeugen, Betreuer, Pflichtverteidiger usw.) entstehen. Die Auslagen in Rechtssachen steigen seit dem Jahr 2000 stetig an. (Abb. 1)

**Abb.1 Entwicklung der Auslagen in
Rechtssachen 2000-2016**



Hierzu beigetragen haben neben erhöhten Fallzahlen insbesondere Gesetzesänderungen, die beispielsweise eine Erhöhung der Betreuern und Pflichtverteidigern zustehenden Vergütung bewirkten, als auch das zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz. Die Vergütungen an Berufs- und ehrenamtliche Betreuer lagen bei einem Ausgabevolumen von 56 Mio. EUR. Weit mehr als die Hälfte der Auslagen in Rechtssachen betraf Sozialausgaben, die lediglich aus Anlass der Rechtspflege entstanden (Betreuervergütungen, Prozesskosten- und Beratungshilfe), tatsächlich aber auf der finanziellen Bedürftigkeit der Rechtssuchenden und Verfahrensbeteiligten beruhten. (Abb. 2)

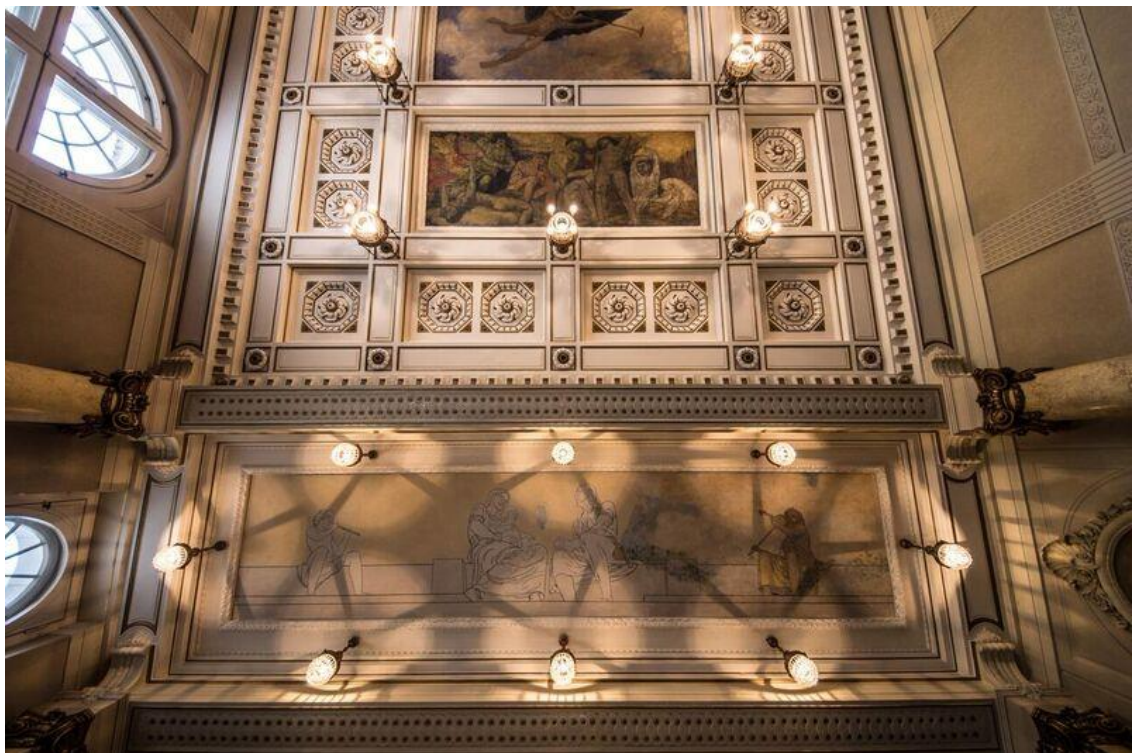
Abb.2 Auslagen in Rechtssachen 2016



Die Einnahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit beliefen sich im Jahr 2016 auf rund 258 Mio. EUR. Der Grad der „Refinanzierung“ oder „Kostendeckung“ aus Gerichtskosten, Geldstrafen, Geldbußen u. ä. betrug damit rd. 54%. Die Justizeinnahmen flossen dem kameralistischen Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 8 LHO) folgend dem Gesamthaushalt des Landes Berlin zu.

Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit bilden neben dem Kammergericht auch alle elf Amtsgerichte und das Landgericht selbständige Haushaltskapitel. Demzufolge obliegt es auch jedem Gericht, als belastbare Grundlage der Haushaltsplananmeldung eine gesicherte Aufgaben- und Ressourcenplanung vorzunehmen. Dem Kammergericht kommen hier als Mittelbehörde insbesondere beratende und koordinierende Aufgaben zu. Zu den wenigen Haushaltsangelegenheiten, die größtenteils weiterhin im Kammergericht zentral geplant und bewirtschaftet werden, zählt der IT-Haushalt mit einem Volumen von rd. 14 Mio. EUR, von dem 7,4 Mio. EUR den verfahrensunabhängigen IT-Betrieb einschließlich

der Telekommunikation sowie ca. 6,7 Mio. EUR die vielfältige Landschaft der Justiz-Fachverfahren betrafen.



Plenarsaal - Deckenausschnitt (© Sascha Möllering/60seconds.eu)

VI. Impressum

Herausgeber und Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes

Der Präsident des Kammergerichts

Postanschrift

Der Präsident des Kammergerichts
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

Telefon

+49 (0) 30 9015-0 (Zentrale)

Telefax

+49 (0) 30 9015-2200

E-Mail

verwaltung@kg.berlin.de

Internet

www.berlin.de/gerichte/kammergericht